

XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

02.04.2015

XXXXXX
XXXXXXXXXXXX

Antrag auf Regelung des Umgangs gem. § 1684 BGB, § 52 FGG, Art 6 GG Abs.2

3 Seiten Antrag
6 Anlagen, 7 Seiten

Antragsteller: xxxxxxx

Antragsgegnerin: xxxx

Zur Regelung des Umgangs des Antragstellers mit dem gemeinsamen Kind der Parteien, xxxxxxx, geb. xx.xx.xxxx, in Darmstadt, wird beantragt, wie folgt zu beschließen:

1. Zur Ausübung des Umgangsrechts des Antragstellers ist die Antragsgegnerin verpflichtet, das Kind xxxxxxx, geb. am 02.05.2012, jedes zweite Wochenende von Freitag bis Sonntag an den Antragsteller herauszugeben.
2. Dem Antragsteller steht in den Schulferien d. Kindes, (gem. Ferienregelung des Landes Sachsen) hälftiges Umgangsrecht zu.
3. Die Antragsgegnerin verpflichtet sich Zukünftige Umgangstermine mit dem Vater zu ermöglichen und diese nicht zu verhindern.
4. Der Antragsteller ist berechtigt, sich bei Krankheit des Kindes bei den behandelnden Ärzten Auskünfte einzuholen. Der Antragsteller ist berechtigt, bei Lehrern/Erziehern des Kindes Auskünfte einzuholen und Gespräche zu führen. Der Antragsteller ist berechtigt sich bei Krankenkassen Auskünfte einzuholen.

5. Der Antragsteller ist berechtigt das Kind von der Kita Abholen gem. Ziff. 5, Sonntag Abholung des Kindes durch die Antragsgegnerin am Wohnort des Vaters.
6. Folgende Umgangstermine sind dem Antragsteller gestattet, Übergabe des Kindes ist Raststätte Eisenach. In der Umgangszeiten sind die hälftige Ferien des Landes Sachsen, sowie Feiertage berücksichtigt.

27.03.2015 – 29.03.2015 Fr. 14:00 Uhr – So. 14:00 Uhr
06.04.2015 – 12.04.2015 Mo. 11:00 Uhr – So. 14:00 Uhr
24.04.2015 – 26.04.2015 Fr. 14:00 Uhr – So. 14:00 Uhr
08.05.2015 – 10.05.2015 Fr. 11:00 Uhr – So. 13:00 Uhr (Kita Abholung)
22.05.2015 – 25.05.2015 Fr. 14:00 Uhr – So. 14:00 Uhr
05.06.2015 – 07.06.2015 Fr. 14:00 Uhr – So. 14:00 Uhr
19.06.2015 – 21.06.2015 Fr. 14:00 Uhr – So. 14:00 Uhr
03.07.2015 – 05.07.2015 Fr. 11:00 Uhr – So. 13:00 Uhr (Kita Abholung)
13.07.2015 – 02.08.2015 Mo. 11:00 Uhr – So. 14:00 Uhr
28.08.2015 – 30.08.2015 Fr. 14:00 Uhr – So. 14:00 Uhr
11.09.2015 – 13.09.2015 Fr. 14:00 Uhr – So. 14:00 Uhr
25.09.2015 – 27.09.2015 Fr. 11:00 Uhr – So. 13:00 Uhr (Kita Abholung)
09.10.2015 – 11.10.2015 Fr. 14:00 Uhr – So. 14:00 Uhr
19.10.2015 – 25.10.2015 Mo. 11:00 Uhr – So. 14:00 Uhr
06.11.2015 – 08.11.2015 Fr. 14:00 Uhr – So. 14:00 Uhr
18.11.2015 – 22.11.2015 Mi. 11:00 Uhr – So. 14:00 Uhr
04.12.2015 – 06.12.2015 Fr. 11:00 Uhr – So. 13:00 Uhr (Kita Abholung)
18.12.2015 – 25.12.2015 Fr. 14:00 Uhr – Fr. 14:00 Uhr

7. Für den nächsten Umgangstermin wird die Einstweilige Anordnung auf Herausgabe des Kindes beantragt, laut benanntes Umgangsrecht gem. Ziff. 1 aus dem Akt.Z. 8 F 448/14, Umgangs Turnus mäßig am 10.04.2015 um 14:00 Uhr an der Raststätte Eisenach. Da der Umgang seit 10/2014 zusammen gebrochen ist, ist ein Aufenthalt von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr am Übergabe Ort vorzusehen.
8. Für den Fall jedweder Zuwiderhandlung gegen die Regelungen Ziff. 1 – 5 durch die Antragsgegnerin, ist der Antragsgegnerin Zwangsgeld gem. § 33 FGG in Höhe von jeweils 1000,- Euro anzuordnen. Der Antragsteller hat das Recht, den ausgefallenen Umgang im vollen Umfang nachzuholen und Nachholtermine zu bestimmen.
9. Da der Antragsteller nachweislich ab dem 27.03.2015 den Umgang wieder aufnehmen wollte, die Antragsgegnerin mit Schreiben von 16.03.2015 in Kenntnis setzte, diesem erneut Verhinderung inszeniert, auch mit der Androhung von Ordnungsmittel nicht zurück hält, ist Ihr gem. § 33 FGG, Ordnungsgeld in Höhe von 1000,- Euro anzuordnen.
10. Die Antragsgegnerin wird Verpflichtet eine Kopie des Kita Vertrages als Kopie dem Vater zukommen zu lassen. Die Kosten hierfür übernimmt der Vater.

11. Um die Rechte des Kindes wahrnehmen zu können beruft sich der Antragssteller auf den Art.6 GG Abs.2, welche der Antragsgegnerin näher erläutert werden darf, insbesondere *„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“*
12. Der Antragsteller ist berechtigt einen geeigneten Kita Platz für sein Kind am ehemaligen Wohnort zu suchen. Die Antragsgegnerin hat mit dem eigenmächtigen Umzug des Kindes den vorhandenen Kita Platz in Roßdorf/Gundernhausen im Alleingang gekündigt.
13. Nach Umzug des Kindes am Ehemaligen Wohnort, sind die Umgangstermine laut der Hessischen Schulferien zu Regeln. Häufige Schulferien. Alle 14 Tage von Fr. nach der Kita bis So. Abend. Zusätzlich ist dem Antragsteller jeder Woche zwei volle Tage Umgang mit sein Kind gestattet. Bis dahin ist der Umgangsantrag gem. Ziff. 5 zu Praktizieren.
14. Zudem beinhaltet das Protokoll von 26.06.2014, Akt.Z. 8 F 448/14 Fehler. Der Antragsteller ist geboren am 31.01.1976.

Gründe:

Der Antragsteller ist nicht ehelicher Vater des oben benannten Kindes der Parteien. Seit dem 02.09.2013 leben die Parteien räumlich und sozial getrennt. Die Verlegung des Wohnortes des Kindes erfolgte einseitig in Abwesenheit des Antragstellers. Es besteht die gemeinsame Sorge.

Bereits am 17.06.2013 verlegte die Antragsgegnerin eigenmächtig den Wohnort des Kindes. Hierfür gibt es Zeugen die benannt werden können. Dem Jugendamt Borna ist es mitgeteilt, das der Antragsteller mit dem Umzug des Kindes nicht einverstanden sei, unter dem Zeichen **333-19186.14/sal** per Fax von 01.06.2014. Des Weiteren mit dem Anwaltsschreiben von 31.01.2014 wo die Umgangsregelung angesprochen ist und die Erschwernis mit der Entfernung. Der Antragsteller ist nach wie vor nicht einverstanden mit der Entfernung des Kindes.

Die Äußerung der Antragsgegnerin im I-net „Meine Mutter wohnt 450 km von mir entfernt, wünscht sich zwar Enkel aber hat damit ein Problem dass ich so weit weg wohne.“ Ist abgegeben unter dem Pseudonym „bibi01“ am 15.09.2011 (Während der Schwangerschaft geplante Tat). Von dem Pseudonym kann auf Verlangen auch ein Screenshot als Beweis geliefert werden.

Beweis: http://www.rund-ums-baby.de/foren/Wie-sagt-ihr-es_234314-5.htm

Die Rechte des Kindes und des Vaters, sind eindeutig Beschnitten mit der weite der Entfernung. Somit stellt es ein Rechtsbruch gem. Art.6 GG Abs.2, daher ist dem Antrag Ziff.1 – 11 zu genehmigen.

Anlagen/Beweise:

1. Beglaubigte Vaterschaftsanerkennung nach § 1595 Abs. 1 BGB (1 Seite)
2. Beglaubigte Elterliche Sorge nach § 1626a BGB (1 Seite)
3. Rechnungskopie über den Vorhanden Kita Platz in Roßdorf/Gundernhausen aus dem Jahr 2013 (1 Seite)
4. Anwaltsschreiben von 31.01.2014 (2 Seiten)
5. Schreiben an das Jugendamt vom 01.06.2014 (1 Seite)
6. Geburtsurkunde des Antragstellers (1 Seite)

Mit freundliche Grüße

XXXXXXXXXX